

EEG-Kabinettsbeschluss zur Besonderen Ausgleichsregelung**Übersicht der WVM-Positionen****I. Regelung zum Selbstbehalt**

1. Keine Anhebung Stromintensitätsschwellen von 14 % auf 16 bzw. 17%
2. Änderung bei der Definition des Faktors Leiharbeiter bei der Bruttowertschöpfungsberechnung
3. Echter Bestandsschutz durch Einfrieren der Kriterien gemäß EEG 2012
4. Begrenzung für Branchen mit Warenterminbörsen (Preisnehmer)

II. Regelung zu selbstständigen Unternehmensteilen

1. Streichung der Anforderung nach Erlösen mit externen Dritten und einer eigenen Abnahmestelle
2. Fortführung des Bestandsschutzes selbstständiger Unternehmensteile hinsichtlich der Vorlage von Bilanz und GuV

III. Energieeffizienzanforderungen

1. Standardisierung des Stromverbrauchs durch einen 3-Jahres-Durchschnitt
2. Keine Auskunftspflicht für mögliche und umgesetzte Effizienzsteigernde Maßnahmen als Ausleitung aus dem Energie- und Umweltmanagementsystem

I. Regelung zum Selbstbehalt**1. Keine Anhebung der Stromintensitätsschwellen von 14% auf 16 bzw. 17%**

§61 (1) Nummer 2:

„die Stromkostenintensität a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens **14 Prozent** den folgenden Wert betragen hat:

aa) 16 Prozent für die Begrenzung im Kalenderjahr 2015 und

bb) 17 Prozent für die Begrenzung ab dem Kalenderjahr 2016,“

Begründung:

Die **Berechnung der Bruttowertschöpfung** erfolgt nun (auf Grundlage der EEAG) unter Einberechnung der **Leiharbeitsverhältnisse**. Dadurch steigt die Bruttowertschöpfung auch bei Unternehmen, die nur in geringem Umfang Leiharbeiter beschäftigen. Da sich die Stromkostenintensität aus der Gleichung Stromkosten geteilt durch Bruttowertschöpfung ergibt, führt eine höhere Bruttowertschöpfung zu einer niedrigeren Stromkostenintensität. Deswegen würde eine gestiegene Eingangsschwelle dazu führen, dass einzelne Unternehmen sich nicht mehr für die Entlastungen qualifizieren.

Zudem sind die Unternehmen dazu aufgefordert ihre **Energieeffizienz** zu steigern, auch dadurch sinkt tendenziell die Stromkostenintensität.

Ab 2016 sollen Stromeffizienzreferenzwerte (**Benchmarks**) den Stromverbrauch standardisieren (vgl. § 61 (6) Nr. 3). Dadurch werden die anrechenbaren Stromkosten und die Stromintensität sinken. Folglich würden durch geringere, anrechenbare Kosten in Verbindung mit einem höheren Schwellenwert stromintensive Unternehmen aus der Entlastung herausfallen. Im EEG 2012 liegt die Eingangsschwelle bei 14%. Die EU-Leitlinien lassen das auch weiterhin zu. Deshalb sollte die deutsche Regelung hier nicht restriktiver sein.

2. Änderung bei der Definition des Faktors Leiharbeiter bei der Bruttowertschöpfungsberechnung

§61 (6) Nummer 2:

.....„Bruttowertschöpfung“ die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 20073, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse, **sofern der Anteil dieser Beschäftigten größer 10% der Gesamtbeschäftigten des Unternehmens ist und diese Beschäftigten nicht vergleichbar zum Tarif des betreffenden Unternehmens vergütet werden** und“

Begründung:

Leiharbeitsverhältnisse bieten Arbeitslosen die Möglichkeit, durch das Instrument der Arbeitnehmerüberlassung, einen Einstieg in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu schaffen. Innerhalb der NE-Metallbranche werden diese **Beschäftigten vergleichbar mit eigenen Mitarbeitern**, nach dem Metalltarif, bezahlt. Rund **3 %** der bei uns Beschäftigten sind Beschäftigte im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung.

Die gegenwärtig diskutierte Neufassung der Regelung der EEG-Befreiung würde diese Arbeitsplätze, die Arbeitsplätze der angestellten Mitarbeiter und die Arbeitsplätze der industriellen Wertschöpfungsketten, deren Ausgangspunkt wir sind, gefährden.

3. Echter Bestandsschutz durch Einfrieren der Kriterien

§ 99 (4)

„(4) Für Unternehmen und Unternehmensteile, die

1. als Unternehmen...

...begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde der nach § 57 Absatz 2 ermittelten Umlage, und zwar progressiv bis zum 1. Januar 2019 auf 20 Prozent ansteigend, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 61 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 **dieses Paragraphen dieser Vorschrift** im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 14 Prozent **im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 1 b) EEG in der am 31. Juli 2014 geltenden** Fassung betragen hat. Im Übrigen sind die §§ 61, 63, 64 und 65 entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Die Anhebung des Schwellenwertes und der Definition der Stromkostenintensität sind im Zusammenhang zu sehen. Auch bei einem konstanten Schwellenwert der Stromkostenintensität von 14 % wäre insofern kein echter Bestandsschutz gewahrt, als die Definition zur Berechnung der der Bruttowertschöpfung spürbar geändert werden und im Regelfall zu einer höheren Bruttowertschöpfung führen, wodurch die Stromkostenintensität rechnerisch sinkt. Für eine echte und diskriminierungsfreie Bestandsschutzregelung sind die Berechnungsvorschriften des EEG 2012 anzusetzen.

4. Begrenzung des Mindestsatzes auf 0,05 ct/kWh für Branchen mit Warenterminbörsen (Preisnehmer)

§61 (2) Nummer 3a

„0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 % betragen hat **oder für Unternehmen, deren Produkte nachweislich zu einem wesentlichen Anteil von weltweit einheitlichen Warenterminbörsen gemäß Anlage 4 Liste 3 bestimmt werden** oder“

§61 (2) Nummer 4

„Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,1 Cent je Kilowattstunde nicht unterschreitet; der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt. **Für Unternehmen, deren Produkte nachweislich zu einem wesentlichen Anteil von weltweit einheitlichen Warenterminbörsen gemäß Anlage 4 Liste 3 bestimmt werden, bleibt die zu zahlende Umlage auf 0,05 Cent je Kilowattstunde begrenzt.**“

Die beiden Listen in Anlage 4 sollten folglich um eine dritte Liste für Preisnehmer des produzierenden Gewerbes auf internationalen Warenterminbörsen ergänzt werden:

Anlage 4, Liste 3:

u.a. folgende WZ-Nummern: 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2453, 2454.

Begründung

Bei Preisnehmern handelt es sich zum Hersteller, deren Produktpreise fast vollständig durch den Markt vorgegeben werden. Im Produzierenden Gewerbe gilt dies zum Beispiel für die Produkte der NE-Metallindustrie. Die Preise für NE-Metalle, Legierungen und Halbzeuge orientieren sich maßgeblich an den Metallpreisnotierungen der London Metal Exchange (LME). Daher haben die Produkte der NE-Metallindustrie eine sehr hohe Preiselastizität der Nachfrage. In solchen globalen Märkten ist es besonders schwierig, einen lokalen Kostenanstieg durch die Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien an die Kunden weiterzugeben. Dies gilt auch im Falle einer Stromkostenintensität von weniger als 20 %.

Hilfsweise

§61 (2) Nummer 4:

„Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von **0,1 0,05** Cent je Kilowattstunde nicht unterschreitet; der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.“

Begründung:

Der höhere Wert führt zu einer **Verdopplung** der EEG-Umlage im Vergleich zu heute und belastet einzelne Unternehmen in Millionenhöhe. Er bewirkt damit gegenüber dem status quo eine Schlechterstellung sehr stromintensiver Unternehmen im internationalen Wettbewerb, die gegenüber Strompreisaufschlägen besonders empfindlich sind.

Die Aussage, dass sich eine Verdoppelung der Kosten durch einen Merit Order Effekt kompensieren lasse, trifft nicht zu. Die **Höhe des Merit Order Effektes** ist unklar und nicht rechtsicher zu berechnen. Zudem tritt der Effekt auf dem Sportmarkt auf. Die Übertragung auf den für den Stromeinkauf der Industrie relevanten **Terminmarkt** ist unklar. Hier richten sich die Preise nach den internationalen Preisen für Steinkohle. Auch die Expertenkommission zum Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ der Bundesregierung kam zu dem Ergebnis, dass

„die Quantifizierung des Merit-Order Effekts (...) **mit erheblichen Unsicherheiten** verbunden“ ist.

II. Regelung zum selbständigen Unternehmensteil:

1. Streichung der Anforderung nach Erlösen mit externen Dritten und einer eigenen Abnahmestelle:

§61 (5)

„... Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbstständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, **seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt.** ...“

Begründung:

Seit 2003 erhalten selbstständige Unternehmensteile eine Entlastung. Die Entlastung von Unternehmensteilen hat zum Ziel, stromintensive Produktionsprozesse unabhängig von ihrer rechtlich formalen Organisation im internationalen Wettbewerb zu schützen. Dabei darf es weder zu Vorteilen noch zu Nachteilen für die Entlastung von selbstständigen Unternehmensteilen gegenüber Unternehmen kommen. Mit dem EEG 2009 und dem EEG 2012 sind die Bestimmungen für selbstständige Unternehmensteile enger gefasst worden, um eine Bevorzugung zu vermeiden. Darüber hinaus werden schon heute die Kriterien für selbstständige Unternehmensteile so restriktiv ausgelegt, dass Standorte mit langjähriger Entlastung negative Bescheide erhalten haben. Deshalb darf die Regelung jetzt nicht noch weiter verschärft werden. In der insgesamt kumulativen und fundierten Bewertung durch die BAFA darf der Anteil des **Umsatzes mit externen Dritten** nicht mehr zum Ausschlusskriterium gemacht werden und sollte daher nicht gesetzlich gefordert werden. Die wirtschaftliche Selbstständigkeit kann entsprechend der geübten Praxis eines umfangreichen Kriterienkatalogs nicht **allein** am Umsatz mit externen Dritten festgemacht werden.

Besonders die Forderung nach einer eigenen **Abnahmestelle** eines selbstständigen Unternehmensteils ist nicht sachlogisch. § 61 Abs. 5 bezieht sich auf Teile von Unternehmen. Insofern kann keine eigene Abnahmestelle verlangt werden. Vielmehr sind die Bestimmungen des § 61 Abs. 1 bis 3 **oder** des § 61 Abs. 5 zu erfüllen. Entspricht der selbstständige Unternehmensteil einem Standort (Zaunprinzip), so ist die Bedingung einer eigenen Abnahmestelle zwangsläufig erfüllt. In diesem Fall sollte das Unternehmen ohnehin einen Antrag für die Abnahmestellen stellen können. Im anderen Fall als Teil eines Standortes würde eine eigene Abnahmestelle den Aufbau energiewirtschaftlich nicht erforderlicher und kostenträchtiger Doppelstrukturen bedeuten. Somit sollten auch analytisch bestimmte Verbrauchsmengen die Anforderungen der Abnahmestelle nach Absatz 5 im Sinne dieses Gesetzes erfüllen.

2. Fortführung des Bestandsschutzes selbstständiger Unternehmensteile hinsichtlich der Vorlage von Bilanz und GuV 5.

§ 96 (1) Nummer 9 Bst. c):

„§ 66 Absatz 13 **und 13a** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung **sind** ist nicht anzuwenden,“

Begründung:

Im EEG 2012 wurde unbefristet festgelegt, dass selbstständige Unternehmensteile, die bereits im Jahr 2011 entlastet wurden (Altfälle), keine Bilanz und GuV vorzulegen haben. Im neuen

EEG 2014 wird dieser **Bestandsschutz** jedoch aufgehoben. Deswegen sollte dieser Teil gestrichen werden, so dass weiterhin Bestandsschutz herrscht.

III. Energieeffizienzanforderungen

1. Standardisierung des Stromverbrauchs durch einen 3-Jahres-Durchschnitt

§ 61 (6) Nummer 3

„Stromkostenintensität‘ das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 58 selbst verbrauchte umlagepflichtige Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren **oder dem standardisierten Stromverbrauch, der nach Maßgabe einer Verordnung nach § 91 Nummer 6 ermittelt wird**, mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe einer Verordnung nach § 91 Nummer 7 zugrunde zu legen ist; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht. Wenn relevante selbst verbrauchte nichtumlagepflichtige Strommengen vorhanden sind, wird die in der Berechnung anzusetzende Bruttowertschöpfung um den Prozentsatz gekürzt, den dieser umlagebefreiter Eigenstrom am Gesamtstromverbrauch hat. Die Begrenzung gemäß § 61 Abs. 2 Nr 3. wird immer mit der gesamten Bruttowertschöpfung berechnet.“

Begründung:

Die Leitlinien erlauben ausdrücklich, den gleitenden 3-Jahresdurchschnitt des tatsächlichen Stromverbrauchs anzuwenden, sofern Benchmarks nicht verfügbar sind. Wir fordern, ab 2016 den 3-Jahresdurchschnitt anzuwenden, weil Stromeffizienzreferenzwerte auf Unternehmensebene **nicht sachlich richtig ermittelbar**, sondern willkürlich sind und den bereits erreichten Effizienzfortschritten der Unternehmen nicht gerecht werden. **Pauschalkürzungen** für sehr heterogene und deshalb nicht benchmarkfähige Branchen sind zu verhindern. Es darf nicht zu einem Ausschluss stromintensiver Unternehmen von der Entlastungen kommen, weil keine geeigneten Benchmarks gebildet werden können.

2. Keine Auskunftspflicht für mögliche und umgesetzte Effizienzsteigernde Maßnahmen als Ausleitung aus dem Energie- und Umweltmanagementsystem

§ 65 Nummer 2

„Unternehmen und Schienenbahnen, die eine Entscheidung nach § 60 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 60 bis 64 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder deren Beauftragten mitwirken. Sie müssen erteilen

1. Auskunft über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen,

2. Auskunft über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems aufgezeigt wurden,

3. Auskunft über sämtliche Bestandteile der Stromkosten des Unternehmens, soweit dies für die Ermittlung durchschnittlicher Strompreise für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen erforderlich ist, und

4. auf Verlangen weitere Auskünfte, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 60 bis 64 erforderlich sind.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann die Art der Auskunftserteilung nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 näher ausgestalten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt werden.“

Damit zusammenhängend Änderung des § 91 Nummer 6:

„6. Vorgaben zur Festlegung von Effizienzanforderungen, die ... so dass nicht der tatsächliche Stromverbrauch, sondern der4 standardisierte standardisierte Stromverbrauch bei der Berechnung der Stromkosten angesetzt werden kann; hierbei können

a) Vorleistungen...

b) Erkenntnisse aus den Auskünften über den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen durch die Unternehmen nach § 65 Satz 2 Nummer 1 und 2 herangezogen werden.“

Begründung:

Welche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ergriffen werden, ist eine **betriebswirtschaftliche Entscheidung**, die von den Unternehmen selbst bestimmt werden muss. Eine verpflichtende Meldung über die umgesetzten und nicht umgesetzten Maßnahmen könnte diesen Handlungsspielraum einschränken. Es darf nicht dazu kommen, dass von behördlicher Seite die Umsetzung bestimmter Maßnahmen verlangt wird.